



Univ.-Prof. Hon.-Prof.  
Dr. Susanne Reindl-Krauskopf

Rechtswissenschaftliche Fakultät  
Institut für Strafrecht und  
Kriminologie

Schenkenstr. 4, 1. Stock  
A- 1010 Wien, Österreich  
T +43 (1) 4277-346 11  
F +43 (1) 4277-9346  
susanne.reindl@univie.ac.at

An das  
Bundesministerium für Justiz  
Museumstr. 7  
1070 Wien  
[team.s@bmj.gv.at](mailto:team.s@bmj.gv.at)

Cc: [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Wien, 30.09.2020

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem straf- und medienrechtliche  
Maßnahmen zur Bekämpfung von Hass im Netz getroffen werden –  
GZ 2020-0.554.389 – Punktuelle Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ich danke für die Einladung zur Stellungnahme zum oben genannten Begutachtungsentwurf und erlaube mir, nachstehend hierzu punktuell anzumerken:

**I. Artikel 1 Z 1 – § 107c StGB**

Es wird **ausdrücklich begrüßt**, dass eine Klarstellung dahingehend erfolgt, dass auch eine einmalige Tathandlung wie insbesondere das einmalige Hochladen von Bildern des höchstpersönlichen Lebensbereichs im Internet, die zu einer unzumutbaren Beeinträchtigung der Lebensführung des Opfers führen kann, für die Strafbarkeit ausreicht, sofern die weiteren Voraussetzungen des Tatbestands erfüllt sind.

**II. Artikel 1 Z 2 – § 120a StGB**

Einen strafrechtlichen Schutz vor unbefugten Bildaufnahmen zu schaffen, ist aufgrund der technischen Entwicklung, die im Grunde jedermann ermöglicht, rasch, technisch unkompliziert und kostengünstig Fotos oder Videos zu machen, ebenso wie aufgrund

– 2 –

der gestiegenen Bedeutung von Bildern in der modernen Kommunikation wie im gesamten Alltag sachlich dringend geboten und hoch an der Zeit. Man bedenke nur, dass das gesprochene Wort seit Inkrafttreten des StGB im Jahre 1975 strafrechtlichen Schutz genießt. Grundsätzlich bedauerlich ist allerdings, dass die jetzige Gelegenheit nicht dazu genutzt wird, einen umfassenderen Schutz vor unbefugten Bildaufnahmen zu schaffen, der etwa auch die unbefugte Herstellung von Aufnahmen zu bloßstellenden und / oder erniedrigenden Zwecken erfasst (Stichwort: Happy Slapping und vergleichbare Phänomene).

Zum konkret vorgeschlagenen Tatbestand ist festzuhalten: Schutz vor unbefugten Aufnahmen bestimmter Bereiche soll zunächst gewährt werden, wenn die abgebildete Person **„diese Bereiche durch Bekleidung oder vergleichbare Textilien gegen Anblick geschützt hat“**. Mag dies auch der häufigste Fall der Bedeckung sein, so kann es doch auch andere Situationen geben, die einen vergleichbaren strafrechtlichen Schutz erfordern und verdienen. Bedeckt sich die Person mit bloßen Händen, einem Buch, einer Schwimmmatratze aus Kunststoff oder anderen Gegenständen und nicht mit Textilien, so besteht nach der vorgeschlagenen Bestimmung kein strafrechtlicher Schutz. Das ist weder sachlich gerechtfertigt noch nachvollziehbar. Denn auch durch Vorhalten der eigenen Hände oder eines entsprechenden Gegenstandes wird zum Ausdruck gebracht, dass man die eigene Intimsphäre wahren möchte und nicht mit der Aufnahme einverstanden ist. Die **Einschränkung** auf Schutz durch Bekleidung oder vergleichbare Textilien sollte daher **entfallen**.

Zum anderen gewährt der Tatbestand Schutz, wenn sich die abgebildete Person **„in einem gegen Einblick besonders geschützten Raum befindet“**. Als Beispiele nennen die Materialien Umkleidekabinen und öffentliche Toiletten. Das ist zweifellos ein wesentlicher Schutzbereich. In solchen Räumen vor ungewollten Aufnahmen geschützt zu werden, ist geboten. Wenn es allerdings auf einen besonderen Schutz des Raumes gegen Einblick ankommt, dann gewährt der Tatbestand in der jetzigen Form wohl keinen Schutz gegen Bildaufnahmen, die von außen in die Wohnung hinein erfolgen, es sei denn, die Jalousien oder Vorhänge wären geschlossen oder Ähnliches. Auch bei der Wohnung, die als privater Rückzugsort in der Gesellschaft einen besonderen Stellenwert hat, wie sich zuletzt etwa bei den Diskussionen um die Maßnahmen zur Bekämpfung von COVID 19 wieder gezeigt hat, auf einen besonderen Schutz gegen Einblick abzustellen, erscheint überzogen. Die von den Gesetzmaterialien zitierten Vorbilder (D, UK) kennen diese Einschränkung im Übrigen nicht. Sofern man sie aber beibehalten möchte, sollte die **Wohnung als weiterer relevanter Raum aufgenommen** werden, allerdings ohne dass es auf einen besonderen Sichtschutz ankäme.

§ 120a Abs 1 StGB könnte daher lauten:

*„Wer absichtlich eine Bildaufnahme der Genitalien, der Schamgegend, des Gesäßes, der weiblichen Brust oder der diese Körperstellen bedeckenden*

– 3 –

*Unterwäsche einer anderen Person, die diese Bereiche gegen Anblick geschützt hat oder sich in einer Wohnung oder einem gegen Einblick besonders geschützten Raum befindet, ohne deren Einwilligung herstellt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.“*

Hingewiesen werden darf darauf, dass das Zugänglichmachen bzw Veröffentlichen iSd § 120a Abs 2 StGB in Konkurrenz mit § 63 DSG treten kann, sofern die Bildaufnahmen personenbezogene Daten beinhalten. Das Konkurrenzverhältnis lässt sich jedenfalls nicht aufgrund der gesetzlichen Subsidiaritätsregel lösen, weil die beiden Tatbestände dieselbe Strafdrohung vorsehen. Es wäre für die praktische Handhabung sicher hilfreich, Erwägung zur Art der Konkurrenz in die Gesetzesmaterialien aufzunehmen. Aufgrund des Personenbezugs dürfte § 63 DSG wohl die speziellere Norm gegenüber § 120a Abs 2 StGB sein.

### **III. Artikel 3 Z 10-12 – § 390 Abs 1, § 390a Abs 1, § 393 Abs 4a StPO**

Im vorgeschlagenen § 71 StPO soll die Führung eines Privatanklageverfahrens für Opfer einer Tat nach § 111 oder § 115 StGB dann erleichtert werden, wenn die Tat im Wege einer Telekommunikation oder unter Verwendung eines Computersystems begangen wurde. Das mag einerseits mit der besonderen Situation in technischer Hinsicht zu rechtfertigen sein, die es diesen Opfern besonders schwer macht, die für eine Privatanklage erforderlichen Informationen auszuforschen, was derzeit mangels anwendbarer Ermittlungsinstrumente nicht möglich ist. Das führt zum anderen zu einer besonderen Betroffenheit, gerade weil sich die Opfer gegen die Rechtsverletzungen nicht effektiv zur Wehr setzen können.

Der Entwurf erscheint aber insofern inkonsequent, als bei den Kostenregelungen alle Privatankläger, die – unabhängig von der Begehungsweise – Opfer einer Tat nach § 111 oder § 115 StGB wurden, von der Kostentragung in § 390 Abs 1 StPO und § 390a Abs 1 StPO ausgenommen sind, bzw diese Personengruppe iZm dem Ersatz der Verteidigerkosten in § 393 Abs 4a StPO angesprochen wird. Überdies lässt sich sachlich nicht rechtfertigen, weshalb Opfer der Beleidigungsdelikte nach §§ 111, 115 StGB in Bezug auf Verfahrenskosten generell anders behandelt werden sollten als sonstige Privatankläger. Daher sollte die **Einschränkung aus § 71 StPO** im Zusammenhang mit der Kostentragungsregelung **übernommen werden**.

§ 390 Abs 1 könnte daher lauten:

*„Wird das Strafverfahren auf andere Weise als durch einen Schuldspruch beendet, so sind die Kosten in der Regel vom Bunde zu tragen. Soweit aber das Strafverfahren mit Ausnahme jenes wegen übler Nachrede (§ 111 StGB) oder Beleidigung (§ 115 StGB), jeweils begangen im Wege einer Te-*

– 4 –

*lekommunikation oder unter Verwendung eines Computersystems, auf Begehren eines Privatanklägers oder gemäß § 72 lediglich auf Antrag des Privatbeteiligten stattgefunden hat, ist diesen der Ersatz aller infolge ihres Einschreitens aufgelaufenen Kosten in der das Verfahren für die Instanz erledigenden Entscheidung aufzutragen. Den Privatbeteiligten trifft jedoch kein Kostenersatz, wenn das Strafverfahren nach dem 11. Hauptstück beendet wird.“*

§ 390a Abs 1 und § 393 Abs 4a StPO wären entsprechend anzupassen.

Hochachtungsvoll,

Susanne Reindl-Krauskopf